Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Kiel.

Zur forensischen Beurteilung der Imbecillität.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Walter Schliephake
approb. Arzt
aus Heudeber a. Harz.

Kiel 1919.
Druck von Schmidt & Klaunig.

Nr. 55.

Rektoratsjahr 1919/20.

Referent: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. **Siemerling.**

Zum Druck genehmigt:

Geh. Med.-Rat Prof. Dr. **Anschütz,**

z. Z. Dekan.

Unter Imbecillität, Schwachsinn, versteht man die angeborenen oder sehr frühzeitig erworbenen geistigen Schwächezustände geringen Grades im Gegensatz zu der Idiotie, dem Blödsinn, wie man den höheren Grad der angeborenen Geistesschwäche bezeichnet. Debilität nennt man die leichteste Form geistiger Unzulänglichkeit, die eine Zwischenstellung einnimmt zwischen der Imbecillität und den geringen Störungen, wie sie auch der physiologischen Dummheit und Beschränktheit zukommen.

Der Schwachsinn ist eine relative Größe, seine Übergänge zum Gesunden einerseits und zur Idiotie anderseits sind fließende. Es liegt bei dem jeweils untersuchenden Arzt, die Grenzfälle zu der einen oder anderen Kategorie zu rechnen.

Zum Begriff der Imbecillität gehört, daß die Krankheit angeboren oder in frühester Jugend erworben ist. Wenn es sich um ein angeborenes Leiden handelt, so drängt sich einem ohne weiteres die Frage auf: wie kommt es, daß gerade dieses Individuum mit dieser Krankheit behaftet ist. Es müssen offenbar im Keimplasma schon die Faktoren vorhanden sein, welche die Entwicklungsstörungen bedingen und bei dem Menschen zu der betreffenden Krankheit führen. Und tatsächlich spielt die Heredität, wie bei vielen Psychosen, auch bei der Imbecillität eine große Rolle. Die fortschreitende nervöse Degeneration der Ahnenreihe kann sich in der Imbecillität der Nachkommen manifestieren. Auch chronische Erkrankungen der Eltern, besonders die Lues und der Alkoholismus kommen stark als ätiologische Momente in Betracht.

Als weitere Ursache können Erkrankungen des Kindes während des Fötallebens, Hydrocephalus internus und Entwicklungsstörungen des Gehirns angesehen werden.

Bei der Geburt kann es durch Anwendung der Zange oder bei „schweren Geburten“, wo es sich um ein Mißverhältnis zwischen der Größe des kindlichen Kopfes und den knöchernen Geburtswegen der Mutter handelt, zur Zerreißung von Gefäßen oder anderen Verletzungen des kindlichen Gehirns kommen. Diese Schädigungen des Gehirns können dann den Grundstein zu einer später auftretenden psychischen Störung bilden.

In den Entwicklungsjahren spielen Traumen und entzündliche Prozesse des Gehirns oder der Hirnhäute eine große Rolle. Auch steht wohl die durch zahlreiche Untersuchungen festgestellte Häufigkeit der Rachitis in einer gewissen Beziehung zu der Imbecillität.

Abgesehen von allen diesen Momenten entwickelt sich bisweilen ein Schwachsinn, ohne daß sich dafür eine eigentliche Ursache nachweisen läßt.

Was den Verlauf der Imbecillität anbetrifft, so läßt sich dafür ein feststehendes Schema nicht aufstellen. Die ersten Erscheinungen der geistigen Minderwertigkeit können sich entweder schon im Kindesalter oder erst nach Verlassen der Schule dokumentieren. Man kann sagen, je belasteter ein Individuum ist und je größer der Defekt im Gehirn ist, um so früher wird es seiner Umgebung als krank auffallen.

Wenn auch die erste Kindheit nichts Pathologisches darzubieten braucht, so findet man allerdings manchmal auch hier schon, daß das schwachsinnige Kind in seiner körperlichen und geistigen Entwicklung hinter den normalen Kindern zurückbleibt. Schwere Veränderungen in der Konfiguration des Schädels, Krämpfe und Lähmungen lenken den Blick auf diese Störungen. Das kranke Kind lernt spät sprechen und gehen, es ist unsauber über die ersten Lebensjahre hinaus.

Bei der körperlichen Untersuchung findet man verschiedenartige Degenerationszeichen am Kopf, an den Gliedern und Genitalien.

In den ersten Schuljahren, wo es sich darum handelt, das vom Lehrer Vorgetragene mechanisch wiederzugeben, sieht man oft noch keine Zeichen einer geistigen Schwäche.

Aber schon in den mittleren Klassen, wo das Gelernte selbständig verarbeitet werden soll, kann man deutlich ein Zurückbleiben der geistig minderwertigen Kinder finden. Während sie bisher zu den mittleren, manche sogar zu den guten Schülern gehörten, fallen sie jetzt deutlich ab. Wohl konnten sie bisher durch das rein gedächtnismäßige Auswendiglernen ihre geistige Anomalie verdecken, aber jetzt, wo sie selbst denken, das Aufgenommene in ihrem Gehirn verarbeiten sollen, können sie mit ihren Altersgenossen nicht mehr Schritt halten. Es kommt zu einer Hemmung in ihrer geistigen Entwicklung, es kommt zu einem Stillstand ihrer intellektuellen Fähigkeiten. Sie können die einzeln aufgenommenen Begriffe nicht richtig kombinieren, da die Bahnen, die zur Verbindung der höheren Gehirnzentren dienen, mangelhaft entwickelt sind. Ihr Gedächtnis, das einzelne Wahrnehmungen in derselben Form ganz gut wiedergeben kann, versagt, wenn es komplizierte Vorgänge und Zusammenhänge wiederholen soll. Die entstehenden Lücken werden mit Phantasiegebilden ausgefüllt — Pseudologia phantastica (Delbrück).

Zeigt sich auch in der Schule meist zuerst die Imbecillität, so muß man sich doch hüten, das Versagen im Schulunterricht als sicheres Symptom des Schwachsinns anzusprechen. Ungenügendes Fortkommen in der Schule kann ja auch andere, von der Intelligenz ganz unabhängige Gründe haben. Es sei hier nur erinnert an eine durch ungeeignete Lehrkräfte hervorgerufene Interesselosigkeit für einzelne Fächer und an eine auf andere Gebiete sich erstreckende Begabung. Sieht man es doch sehr oft, daß Schüler in einem Fach (Mathematik) Gutes leisten, während sie in einem anderen Fach (Sprachen) vollkommen versagen. Daraus nun Schlüsse auf eine Minderwertigkeit der Intelligenz zu ziehen und den Schüler als schwachsinnig zu bezeichnen, dürfte vollkommen verfehlt sein. In jedem einzelnen Fall ist vielmehr eine sorgfältige Exploration seiner gesamten Geistesgaben nötig. Überhaupt soll man mit dem sich aus einer Intelligenzprüfung ergebenden Urteil sehr vorsichtig sein. Wie Raecke sagt, gibt es kaum ein Wissen, das man bei Gesunden mit Bestimmtheit voraussetzen darf. Daß man von

einem Menschen, der eine höhere Schule besucht hat, mehr verlangen muß, als von dem, der in einer Volksschule gewesen ist, ist klar. Aber es sprechen bei einer Untersuchung Faktoren mit, die man unbedingt zu beachten hat, z. B. Befangenheit, Zerstreutheit, Ermüdung des zu Untersuchenden. Deshalb soll man den Betreffenden öfters und nur kurze Zeit untersuchen und nachforschen, ob andere Anzeichen für die Annahme einer Imbecillität vorliegen.

Neben den Störungen des Intellektes kann es auch zu Abnormitäten im Affektleben kommen. Die Fähigkeit, die Vorgänge der Außenwelt auf ihre tatsächliche Bedeutung für seine Person zu prüfen und darauf in entsprechender Weise zu reagieren, fehlt dem Schwachsinnigen oder ist bei ihm nur gering entwickelt. Es besteht ein Mißverhältnis zwischen den Vorstellungen und Erlebnissen einerseits und dem dadurch ausgelösten Affekt andererseits, sei es, daß unbedeutende Dinge einen starken Affekt auslösen, oder daß das Gemüt auf Erlebnisse von großer Bedeutung abnorm schwach anspringt.

So sieht man bei Schwachsinnigen plötzliche Leidenschaftsausbrüche von auffallender Heftigkeit, aber geringer Nachhaltigkeit, ja, es ist sogar zu Selbstbeschädigung oder Selbstmord gekommen bei gekränktem Ehrgeiz in der Schule oder aus anderen nichtigen Anlässen. Der Schwachsinnige kann den plötzlichen Aufwallungen des Gefühls keinen Widerstand, keine Regulierung entgegensetzen.

Andere Kranke zeigen sich dagegen vollkommen stumpf gegenüber ihrer Umgebung. Sie machen sich keine Gedanken über ihre Lage und Zukunft. Sie leben gleichgültig, teilnahmlos dahin. Sie haben kein Gefühl der Liebe mehr für ihre Angehörigen, keinerlei Regung für Menschenliebe.

Treten derartige ethische Defekte, wie Mangel an Liebe zu den Eltern, Gefühlsroheit, Neigung zu Lügen verbunden mit verbrecherischen Trieben so sehr in den Vordergrund, daß dadurch besonders bei einem guten mechanischen Gedächtnis und einseitigem gedächtnismäßigen Wissen ihre intellektuelle Schwäche verdeckt wird, so hat man auch von einem „moralischen Irresein“ gesprochen. Von den meisten

Autoren wird aber mit Recht dieses Krankheitsbild nicht als besondere psychische Krankheit anerkannt, da es sich bei genauerer Prüfung sehr wohl wegen anderer daneben bestehender Symptome in die Imbecillität, Hebephrenie, Katatonie u. a. einreihen läßt. Solche Kranken trotzen allen Erziehungsmethoden und kommen mit unabänderlicher Notwendigkeit auf die Bahn des Verbrechers.

Wir haben gesehen, daß meistens in der Schulzeit schon ein Erkennen der imbecillen Kinder möglich ist, doch können auch Schwachsinnige, besonders solche leichterer Art, noch nichts Krankhaftes darbieten. Sie lernen zwar nur mittelmäßig, aber sie maskieren durch ihre erstaunliche Gedächtnisleistung und ihr dadurch gewonnenes Wissen ihren wirklichen geistigen Tiefstand. Haben sie aber die Schule verlassen und sollen sie auf eigenen Füßen stehen und einen Beruf ergreifen, so zeigt sich durch ihren Mangel an Beständigkeit und Ausdauer, der sich im planlosen Wechsel von Neigungen und Interessen kundgibt, ihre Abnormität. Man kann sie mit einem hellauflodernden, aber schnell wieder verlöschenden Strohfeuer vergleichen. Jede Arbeit wird mit Feuereifer angefangen, aber in kürzester Zeit erlahmt der gute Vorsatz und die Kraft.

Ein gefährliches Alter für alle psychopathisch Veranlagten ist die Pubertät. Eine gewisse Labilität der Psyche ist ja dieser Zeit an und für sich eigen, und es bedarf nur eines kurzen Anstoßes, um das Gleichgewicht zu stören. Der Ansturm, welcher Körper und Geist umwälzt, genügt bei den erblich prädisponierten Individuen, um dieses Gleichgewicht aus der Ruhelage zu bringen, es kommt zu einem Stillstand in der geistigen Entwicklung. So sieht man, daß manche bisher nicht erkannte Imbecillität in der Pubertät manifest wird.

Begünstigend wirken in dieser Zeit die Exzesse in baccho et venere. Den jungen Leuten fehlt die bisherige Zucht und Aufsicht der Eltern und der Schule; sie allein ohne Leitung unterliegen den zahlreichen an sie herantretenden Versuchungen. Da bei den Schwachsinnigen meist eine Intoleranz gegen Alkohol besteht, wirken schon an und für sich

geringe Quantitäten verderblich. In solchen Rauschzuständen kommt es dann zu sexuellen Ausschweifungen, zumal da beim Schwachsinnigen das Geschlechtsleben früher erwacht und sich lebhafter bemerkbar macht als beim Gesunden. Da das Schamgefühl weniger entwickelt ist, kommt es leicht zu öffentlichen unsittlichen Handlungen. Schwachsinnige Mädchen verfallen deshalb oft der Prostitution.

Eine besondere Gefahr bildet für die Imbecillen der Militärdienst, da er an die Entschlußfähigkeit, Willenskraft und Selbstbeherrschung besondere Aufgaben stellt. So kommt es, daß bisher nicht erkannte Schwachsinnige hier mit der militärischen Disziplin wegen Insubordination, Gehorsamsverweigerung oder Fahnenflucht in Konflikt geraten.

Wie man aus dem verschiedenartigen Verlauf und den ersten Erscheinungsformen der Imbecillität sieht, kann die Diagnose bisweilen, besonders wenn es sich um leichte Fälle und Grenzfälle zum Normalen handelt, außerordentlich schwer sein. Es besteht eben kein Normalstatus des geistigen Lebens, wie man ein Normalgewicht und Normalmaß für die verschiedenen Altersstufen und Geschlechter hat, an dem man das schon Kranke oder noch Gesunde abmessen und abwägen kann. Auch ist in der Psychiatrie sehr viel der subjektiven Beurteilung überlassen, während auf anderen Gebieten der Medizin leicht festzustellende objektive Befunde sich dem Untersucher darbieten. Dazu kommt, daß bei Schwachsinnigen der bessergestellten Kreise keine Zeit und kein Geld gescheut wird, um das unglückliche Individuum auf ein höheres Niveau zu heben. Durch eine solche Erziehung verfügt der Betreffende über ein gedächtnismäßiges Wissen, eine äußere Gewandtheit in Redeweise und Verkehrsform, so daß lange Zeit der geistige Defekt verschleiert, allerdings nicht ausgefüllt werden kann, bis dann einmal, wo er sich einer Ausnahmestellung gegenüber sieht, seine Insufficienz des Intellekts klar zutage tritt. Sind doch Fälle bekannt, wo es solche Personen durch eine gewisse Dressur, vielleicht auch durch Protektion bis zu der Stellung eines Leutnants oder Referendars gebracht haben und dort erst als Schwachsinnige erkannt wurden.

Eine eigentliche Therapie für die Imbecillität gibt es nicht. Da man annimmt, daß die Ursache des Leidens zu suchen ist in einer mangelhaften Entwicklung oder Zerstörung derjenigen Bahnen, die der Verbindung der verschiedenen Hirngebiete untereinander dienen, eine Wiederherstellung derselben nicht im Bereich der menschlichen Kraft liegt, so ist klar, daß der Zustand nicht zu beeinflussen ist, er ein dauernder sein muß und keine Aussicht auf Heilung besteht.

Es kommt darauf an, den Kranken als solchen möglichst frühzeitig zu erkennen, weil sonst gerade die für eine Erziehung besten Jahre ungenutzt verloren gehen, und ihn auf eine Hilfsschule zu schicken, wo seiner Schwäche Rechnung getragen wird. Nach Austritt aus dem schulpflichtigen Alter ist es nötig, für die, welche eine bescheidene Lebensstellung ausfüllen können, einen geeigneten Beruf zu finden. Schwachsinnige können sich als Landarbeiter, Gärtner oder handwerksmäßige Arbeiter unter Anleitung recht nützlich machen. Zuweilen sieht man, daß Schwachsinnige als Fabrikarbeiter, wo sie rein mechanisch tagaus, tagein dieselben Handgriffe zu verrichten haben, recht Gutes leisten, da sie nicht durch irgendwelche störende Nebengedanken abgelenkt werden.

Bei stärkeren Graden von Imbecillität ist unbedingt die Überweisung in eine Anstalt geboten, um der Gefahr vorzubeugen, daß die Kranken infolge ihrer ethischen Defekte und Urteilsschwäche strafbare Handlungen begehen. In einer solchen Anstalt, wo sie den Schädlichkeiten des wirtschaftlichen Kampfes ums Dasein und stärkeren Gemütsbewegungen nicht ausgesetzt sind, können sie ebenfalls durch Anfertigung von Arbeiten, Korbflechten, Massenbuchbinderei u. dergl. in einem gewissen Grade ihre Kraft der Allgemeinheit leihen.

Es ist begreiflich, daß die verschiedenartigen Symptome der Krankheit, wie sie oben geschildert sind, den Schwachsinnigen leicht mit dem Strafgesetz in Kollision bringen können. Die ethischen Defekte, die Schwäche des Urteils und die Unfähigkeit, die Tragweite seiner Handlung zu überschauen, bringen ihn zu Verstößen gegen die militärische Disziplin, zu Diebstahl, sexuellen Delikten, Brandstiftung, Totschlag.

Einerseits zu verhindern, daß die Imbecillen die öffentliche Ordnung, die Sittlichkeit und die allgemeine Sicherheit gefährden, andererseits die Täter vor ungerechtfertigter Strafe zu schützen, das wird die Aufgabe des Richters und des Arztes sein.

Die Maßnahmen, welche dabei in Betracht kommen, sind dieselben, wie sie sich bei jeder anderen Form von Geistesstörungen finden.

Es kann sich darum handeln, entweder den Schwachsinnigen im Strafprozeß für geisteskrank zu erklären oder ihn wegen seiner Krankheit zu entmündigen oder ihn einer Irrenanstalt zu überweisen.

Wie in jedem Fall zu verfahren ist, darüber läßt das Gesetz keinen Zweifel.

Freigesprochen werden kann nach § 51 R.Str.G.B. der Täter, „wenn er zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war".

Soll dieser Paragraph auf den Betreffenden anzuwenden ein, so hat der ärztliche Sachverständige den Nachweis zu erbringen, daß sich der Täter damals in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit befunden hat. Die Frage nach der freien Willensbestimmung hat darauf der Richter zu beantworten. Doch in praxi äußert sich auch der Arzt, ob im vorliegenden Fall durch die Krankheit die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Bewußtlosigkeit im juristischen Sinne kann sich nicht decken mit dem medizinischen Begriff, wo man von Bewußtlosigkeit spricht, wenn das Bewußtsein völlig erloschen ist. In einem derartigen Zustand kann von einer Willenshandlung ja überhaupt keine Rede sein. Deshalb ist es angebracht, wenn der Arzt nicht die Bewußtlosigkeit, sondern die krankhafte Störung der Geistestätigkeit zur Grundlage seiner Beweisführung macht.

Er hat festzustellen, ob eine Geisteskrankheit vorliegt und ob sie so erheblich ist, daß dadurch eine freie Willensbestimmung unmöglich geworden ist.

Eine bestehende Geisteskrankheit an und für sich genügt nicht, sondern erst ein gewisser Grad derselben.

Bei der großen individuellen Verschiedenheit der Imbecillität kann die forensische Beurteilung derselben gegenüber der Frage der Zurechnungsfähigkeit nur von Fall zu Fall entschieden werden. Bei der Schwachsinnsform mit vorwiegenden Störungen der Intelligenz wird man völlige Unzurechnungsfähigkeit des Täters annehmen müssen. Er kann eben die Tat und die daraus entstehenden möglichen Folgen nicht übersehen.

Bei Schwachsinnigen mit vorherrschenden Defekten in Bezug auf den Charakter wird man auf Unzurechnungsfähigkeit erkennen müssen bei Vorherrschen eines starken Trieblebens. Zu berücksichtigen sind auch die begleitenden Nebenumstände, wie Alkohol, vorausgegangene schwächende Krankheit und Affekt.

Gerade der Affekt spielt bei der Begehung einer strafbaren Handlung eine große Rolle. Durch irgendwelche äußere Einwirkungen werden die Schwachsinnigen abnorm stark beeinflußt; sie wissen sich im gegebenen Moment nicht zu beherrschen, sie werden zur Tat gedrängt, bevor sich hemmende Impulse den Vorstellungen entgegenwerfen können.

Niemals soll sich der Sachverständige auf das Ergebnis einer Untersuchung verlassen. Für die Beurteilung und Abschätzung des Grades des Schwachsinns ist wie bei der Diagnosenstellung hier um so mehr der gesamte Lebens- und Bildungsgang genau zu berücksichtigen und eventuell eine mehrwöchige Beobachtung in einem Spezialkrankenhaus nötig.

Beachtenswert ist, daß nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. 3. 1910 es zur Verurteilung eines Menschen nicht genügt, daß der Beweis der Unzurechnungsfähigkeit mißlungen erscheint, daß vielmehr eine Verurteilung nur erfolgen darf, wenn an der Zurechnungsfähigkeit kein Zweifel besteht.

In den vorausgegangenen Ausführungen handelt es sich um die Beurteilung Geisteskranker, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Imbecillität aber ist es ein charakteristisches Zeichen, daß gerade Jugendliche schon zu

asozialen Handlungen neigen und dadurch vor das Strafgericht kommen.

Hat ein Angeschuldigter, welcher das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine strafbare Handlung begangen, so ist er nach § 56 freizusprechen, wenn er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

Bei einem Schwachsinnigen wird man schwerlich eine solche Erkenntnis und Einsicht erwarten können. Siemerling sagt dazu in Schmidtmann III: „Zur Annahme des Unterscheidungsvermögens genügt nicht, wenn im allgemeinen der Täter Recht von Unrecht, Erlaubtes von Unerlaubtem zu unterscheiden vermag; es ist vielmehr noch derjenige Grad der Verstandesentwicklung nötig, welcher zur Vornahme jener Unterscheidung rücksichtlich der konkret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisierenden Merkmale erforderlich ist; der Täter muß zu erkennen imstande gewesen sein, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere."

Erfolgt auf Grund dieses Paragraphen die Freisprechung, so muß zugleich über das weitere Verbleiben des Täters entschieden werden. Von den angeführten Arten dürfte die häusliche Erziehung am wenigsten erfolgversprechend sein. Es hat sich ja gerade gezeigt, daß das Milieu, in dem der Schwachsinnige aufgewachsen ist, ihn nicht vor der Begehung der strafbaren Handlung bewahrt hat. Es dürfte sich deshalb empfehlen, den Kranken einer Anstalt zu überantworten, besonders da er noch entwicklungsfähig ist und durch geeignete Erziehungs- und Behandlungsmaßregeln noch beeinflußt und gebessert werden kann.

Wird die Strafeinsicht bei einem jugendlichen Schwachsinnigen leichten Grades bejaht, und beträgt die Strafe nicht

über 6 Monate, so kann zunächst eine Aussetzung der Strafvollstreckung und bei guter Führung eine Begnadigung erfolgen (bedingte Begnadigung).

Während der § 56 den geisteskranken Täter schützt und zugleich Fürsorge trifft, daß die Mitmenschen vor ähnlichen Handlungen verschont bleiben, läßt § 51 die letztere Frage offen.

Die Gesellschaft hat aber ein Interesse daran, daß der vielfach der öffentlichen Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit gefährliche Kranke sich nicht selbst überlassen bleibt, sondern einer Anstalt überwiesen wird.

Die Aufnahme in die öffentlichen Irrenanstalten unterliegt für jeden Einzelfall der Kontrolle und Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörden und erstreckt sich nur auf Heilbare, Hilflose und Gemeingefährliche.

Die Aufnahme ist nicht durch eine Geisteskrankheit an sich, sondern erst durch einen gewissen Grad derselben oder durch gewisse mit den Verhältnissen des Geisteskranken verknüpfte Umstände bedingt.

Ob dieser Grad der Geistesstörung vorliegt, oder ob derartige Umstände vorhanden sind, haben in allen Fällen die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung von Ärzten oder der Verwandten zu entscheiden.

Bei Hilflosigkeit und Gemeingefährlichkeit kann zwangsweise Versetzung in eine Irrenanstalt verfügt werden, dagegen kann aus bloßen Heilgründen keine zwangsweise Überweisung in eine Anstalt erfolgen. Die Art der Fürsorge für erkrankte Angehörige steht den Verwandten zu.

Da man bei einer Imbecillität nicht von einer Heilbarkeit oder Pflegebedürftigkeit sprechen kann, kommt hier nur die Gemeingefährlichkeit in Frage. Theoretisch betrachtet muß jeder Schwachsinnige als gemeingefährlich bezeichnet werden. Der gutmütigste Imbecille kann bisweilen schon aus nichtigen Anlässen in gefährliche Affekte geraten oder aber aus Unkenntnis der Folgen, die aus seinen Taten entspringen, sich und anderen gefährlich werden. Im allgemeinen wird man ja beim harmlosen Diebstahl nicht von

einer Gemeingefährlichkeit sprechen. Hat aber ein Schwachsinniger Brandstiftung oder Mord begangen, so ist die Frage nach Gemeingefährlichkeit unbedingt zu bejahen. Wer will das auf sich nehmen, ihn von weiteren derartigen gefährlichen Handlungen abzuhalten?

Neben dem Strafgesetz kennt auch unsere Zivilgesetzgebung, das B.G.B., Paragraphen, die sich mit Geisteskranken beschäftigen. Hier ist es in erster Linie die Unselbständigkeit in wirtschaftlichen Dingen, welche bedingt, daß Geisteskranke anders zu behandeln sind, als vollsinnige Menschen.

§ 6, 1 B.G.B. sagt: „Entmündigt kann werden, wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag."

Der zu Entmündigende muß an einer Geisteskrankheit, und zwar an einer dauernden leiden, infolgedessen er seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Geisteskrankheit und Geistesschwäche sind hier juristische Begriffe und haben nichts mit der ärztlichen Diagnose gemein. Sie sind nur quantitativ verschieden.

Zu beachten ist auch, daß die Geisteskrankheit nicht an und für sich auch eine Entmündigung zur Folge haben muß. Der Kranke muß nicht, sondern kann auf einen Antrag hin vom Amtsgericht entmündigt werden.

Die Angelegenheiten, von denen der § 6 spricht, sind nicht nur Vermögensangelegenheiten, sondern nach C. Schultze „die Gesamtheit aller Beziehungen des einzelnen zu seiner Familie, seinem Vermögen und seiner Umgebung".

Wie verhält es sich nun im besonderen mit der Entmündigung von Schwachsinnigen?

Hier hat man sich nach der intellektuellen Entwicklungsstufe des Kranken zu richten und von Fall zu Fall zu entscheiden.

Läßt sich bei einem hochgradigen Imbecillen nachweisen, daß er selbst einfache Handlungen nicht selbständig ausführen kann, so ist auch damit der Beweis erbracht, daß er nach § 6 seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Ein Nachweis einzelner verständiger Handlungen schließt eine Entmündigung nicht aus.

Schwierig kann die Entscheidung werden, wenn eine Imbecillität leichteren Grades vorliegt. Aber gerade hier ist eine eventuelle Entmündigung sehr wichtig. Weil diese Kranken auf den Laien den Eindruck eines Gesunden machen, so gelingt es ihnen leicht, Geschäfte abzuschließen, welche nur zu ihrem und der Angehörigen Nachteil auslaufen können.

Sind die zu erledigenden Angelegenheiten einfacher Natur und besorgt der Schwachsinnige diese regelrecht, so kann und darf eine Entmündigung nicht eintreten. Hat er dagegen eine komplizierte Reihe von Angelegenheiten zu besorgen, so wird eine Entmündigung berechtigt sein, da er einem solchen Kreis von Angelegenheiten nicht gewachsen ist. Es wird sich z. B. eine Entmündigung rechtfertigen lassen bei einem schwachsinnigen Unternehmer, während bei einem Angestellten, der an einer Imbecillität gleichen Grades leidet, eine Entmündigung nicht in Frage kommt; das gleiche gilt von einem Großkaufmann und Bauern, von einem Familienvater und Junggesellen.

Andere Paragraphen im B.G.B. handeln von der Anfechtung der Ehe bei Geisteskranken. Diese werden bei Schwachsinn jedoch kaum in Betracht kommen. Der Schwachsinn ist in der Zeit, wo der Mensch eine Ehe eingeht, bereits voll entwickelt. Wenn er ausgesprochen hochgradig ist, so ist er ja auch für den Laien deutlich erkennbar, und kein Vollsinniger wird mit dem Geistesschwachen eine Ehe schließen. Bei leichten Fällen von Imbecillität liegt kein Grund vor, die Ehegemeinschaft aufzuheben.

Bisher haben wir die Paragraphen des R.Str.G.B. und B.G.B. kennen gelernt, nach denen die Handlungen eines Schwachsinnigen zu beurteilen sind. Jetzt ist es noch unsere Aufgabe, die Stellung darzulegen, die ein Schwachsinniger als Zeuge vor Gericht einnimmt.

Kann ein Schwachsinniger überhaupt als Zeuge vor Gericht fungieren?

Die Tatsache, daß Kinder als Zeuge vernommen werden können, zeigt, daß auch ein Schwachsinniger, bei dem lediglich ein intellektueller Defekt besteht und der dadurch auf der

Stufe eines Kindes steht, zeugnisfähig sein kann. Soweit es sich um Wiedergabe einfacher Vorgänge handelt, mag er ja auch ein Zeugnis abgeben können. Aber bereits bei etwas komplizierteren Vorgängen läuft man Gefahr, nicht die volle Wahrheit zu erfahren, man muß dort mit entstellten, ja, erfundenen Angaben rechnen. Es ist doch ein Zeichen für die Imbecillität, daß der Kranke schnell bei der Hand ist, Lücken in seinem Gedächtnis mit Phantasiegebilden auszufüllen. Dazu kommt, daß infolge der leichten Suggestibilität das ungewohnte Milieu des Gerichtssaals bedrückend auf ihn wirkt und er die im Kreuzverhör geschickt gestellten Fragen der Juristen nicht mit der erforderlichen Objektivität bei der Vernehmung beantworten kann.

Auf jeden Fall sollte man jeden Schwachsinnigen als vermindert zeugnisfähig ansehen und seiner Aussage erst dann Beweiswert zuerkennen, wenn sie durch anderweitige Belege ausreichend gesichert ist.

Zum Schluß der forensischen Betrachtung ist noch die Frage einer möglichen Simulation zu beleuchten. Gerade der Schwachsinn ist die von Gesunden zur Täuschung am häufigsten gewählte Form der Geisteskrankheiten, um sich dadurch einer Strafe zu entziehen. Hier hilft jedoch neben dem durch eigene Beobachtung gewonnenen Urteil die genaue Erhebung und Nachprüfung der Vorgeschichte (Schulzeugnisse, Lebensstellung) dem Gutachter zu einer sicheren Erkennung.

Unter Berücksichtigung der großen forensischen Wichtigkeit der Imbecillität sei es mir gestattet, im Anschluß an die vorausgeschickten Ausführungen 4 Fälle zu veröffentlichen, die in der Kieler Psychiatrischen und Nervenklinik beobachtet wurden und die mir liebenswürdigerweise von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Siemerling zur Bearbeitung überlassen wurden.

Bei den beiden ersten Fällen handelt es sich um Matrosen, die während ihrer Dienstzeit mit dem Strafgesetz in Konflikt kamen. Der 3. Fall behandelt einen 16jährigen Jungen, der wegen Brandstiftung angeklagt war, der letzte Fall ein 16jähriges Mädchen, das sich wegen Diebstahls vor dem Gericht zu verantworten hatte.

Fall I.

Vorgeschichte.

Ernst G. ist der Sohn eines Lehrers, 20 Jahre alt. Nach Angabe des Vaters ist bei der schweren Geburt der Kopf „gedrückt".

In früher Kindheit hat G. die englische Krankheit überstanden.

In der Schule hat er nur wenig geleistet. Sein Lehrer gibt an, daß er sich manchmal als gutes, lernbegieriges Kind erwiesen habe, dann aber seien Perioden gekommen, wo er arbeitsunlustig und „bockig" gewesen sei.

Nach Verlassen der Schule ist er zu einem Kaufmann in die Lehre gekommen. Auf einer seiner verschiedenen Stellen ist er zum erstenmal mit dem Gesetz in Konflikt gekommen.

Aus der Ladenkasse seines Dienstherrn, der nebenbei eine Gastwirtschaft betrieb, hat er 2 Mk. entwendet. An dem betreffenden Tage hatte er viel getrunken, im allgemeinen hat er sich vom Alkohol ferngehalten, da er wußte, daß er nicht viel vertragen konnte. Er hat bis $^3/_4$10 Uhr die Gäste bedient. Dann ist er in den Laden nebenan gegangen und hat aus der Ladenkasse das Geld genommen. Er wurde damals wegen Diebstahls zu einer Woche Gefängnis verurteilt. Auf Berufung hin wurden ihm mildernde Umstände zuerkannt, da er geistig etwas minderwertig sei. Das Oberlandesgericht wandelte die Strafe in 1 Tag Gefängnis um.

Der Kaufmann und Restaurateur, bei dem er nur 5—6 Tage in Stellung war, sagt von ihm, „er habe den Eindruck gehabt, als ob er nicht recht bei Verstand sei". Auch dem Dienstmädchen dort ist er „von vornherein etwas schwach vorgekommen".

Seiner Militärpflicht hat er dann bei der Marine genügt In dieser Zeit ist er mehrmals mit einigen Tagen Arrest bestraft, darunter einmal wegen Trunkenheit im Dienst.

Er hat sich mit seinen Kameraden gut gestanden, hat keine Prügeleien gehabt. Doch haben ihn diese viel gehänselt und allerhand Spitznamen wie „Wasserkopf", „Engel", „Sattelkopf" gegeben. Darüber hat er sich zwar geärgert, ist aber still gewesen, hat sogar alles gemacht, was ihm seine Kameraden

aufgetragen haben. Einmal, als sie ihn wieder aufgezogen hatten, hat er versucht, über Bord zu springen.

Von seinen Vorgesetzten ist er als Schwachsinniger angesehen. Sein Korporalschaftsführer sagt von ihm, „er habe das Auffassungsvermögen eines Kindes“. Das Urteil des Feldwebels lautet, „er sei sehr vergeßlich. Man müsse ihm die Befehle mehrmals wiederholen, da er sehr schwer begreifen könne“. Auch sein Oberleutnant gibt an, „er sei nicht imstande, etwas richtig zu machen und völlig charakterlos. Sämtliche Versuche, ihn zu einem brauchbaren Menschen zu machen, seien gescheitert“.

Trotzdem ihn alle als schwachsinnig erkannt haben, bleibt er bei der Marine und verrichtet seinen Dienst.

Im August 1908 hatte er Befehl, auf Posten zu ziehen. Da er vorher noch schnell rauchen wollte, aber keine Streichhölzer bei sich hatte, suchte er in einem dort hängenden Kleidungsstück danach. In der Tasche fand er eine Geldbörse mit 70 Pfg. und einigen norwegischen Geldstücken. Die Börse nahm er an sich, kaufte sich für die 70 Pfg. etwas und verschenkte das norwegische Geld an einen Kameraden. Die Geldbörse warf er nach einigen Tagen über Bord. Durch die norwegischen Geldstücke wurde er als Dieb erkannt und angeklagt. Da aber Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit bestanden, wurde er zur Beobachtung der Kieler Nervenklinik überwiesen.

Krankengeschichte.

Kräftiger Mann in gutem Ernährungszustand. Schädel groß, typischer Langschädel, nirgends klopf- oder druckempfindlich.

Apathischer Gesichtsausdruck.

Asymmetrie des Gesichts, Nase weicht deutlich nach rechts ab.

Bisweilen Zuckungen in der Muskulatur der r. Stirnseite.

Sprache nicht gestört.

Sämtliche Reflexe vorhanden, keine pathologischen Reflexe auslösbar.

Befund an den inneren Organen regelrecht.

Bei Lumbalpunktion steht der Liquor unter sehr geringem Druck; leichte Vermehrung der Zellbestandteile, sowie Spuren pathologischen Eiweißgehalts.

Wa. R. im Liquor und Blut —.

G. ist bei der Aufnahme über Person, Ort und Zeit orientiert. Er gibt selbst seine Vorgeschichte und Straftaten an.

Bei der Untersuchung der Intelligenz zeigen sich ganz erhebliche Störungen.

Bei Rechenaufgaben aus dem kleinen Einmaleins werden falsche Resultate angegeben.

Bei Fragen aus der Geschichte und der Geographie werden nur die einfachsten richtig beantwortet.

Das bloße Herleiern der Monate und Wochentage gelingt richtig.

Bei der Prüfung der Urteilsfähigkeit zeigen sich große Defekte. Es ist ihm nicht möglich, ein Sprichwort zu erläutern oder in einer kleinen Erzählung die ausgelassenen Silben und Worte sinngemäß einzureihen.

Auf Befragen nach seiner Straftat gibt er den Diebstahl zu, er kann sich aber nicht erklären, wie er dazu gekommen ist, „er sei wohl nicht so recht wach gewesen". Er weiß, daß es Diebstahl ist, was er begangen hat, daß es verboten ist, sich fremde Sachen anzueignen und er sich der Strafe aussetzt, wenn er einem anderen etwas wegnimmt. Am Morgen nach dem Diebstahl ist es ihm selbst rätselhaft vorgekommen, wie er dazu gekommen ist, das Geld zu nehmen. Er wollte es erst zurückgeben, aber die Furcht, daß der Bestohlene es dann sofort gemeldet hätte, hat ihn abgehalten, auch hat er sich „geniert", es einzugestehen. Er ist den ganzen Tag dann verstimmt gewesen.

Auf Befragen, ob er viel Geld verbraucht hat, verneint er dies. Nur während des Landurlaubs hat er bisweilen mit seinen Kameraden geknobelt, meistens verspielt. Hierbei hat er seine Kameraden oft freigehalten.

In der Zeit der weiteren Beobachtung klagt er häufig über Kopfschmerzen Er hat für nichts Interesse, lebt teilnahmlos dahin.

Er ist gutmütig, hilft nach Aufforderung bei der Hausarbeit.

Dem Wärter ist aufgefallen, daß er oft ohne ersichtlichen Grund gelacht hat.

Epikrise.

Die bei G. nachweisbaren Symptome sind in ihrer Gesamtheit so charakteristisch und so deutlich ausgeprägt, daß sich die Diagnose mit absoluter Sicherheit stellen läßt. Es handelt sich nach der Vorgeschichte und dem Ergebnis der Beobachtung um eine Imbecillität stärkeren Grades, deren Ursache wohl in dem Hydrocephalus, wodurch auch die schwere Geburt bedingt war, vielleicht auch in der in der frühesten Jugend überstandenen Rachitis zu suchen ist.

G. besitzt noch nicht einmal die elementarsten Schulkenntnisse, und seine Urteilsschwäche ist geradezu erschreckend.

Er legt für nichts Interesse an den Tag, er hat kein Bedürfnis, sich irgendwie zu beschäftigen, stumpfsinnig lebt er dahin. Wird er zur Arbeit angehalten, so verrichtet er diese willig.

Er ist gutmütig und kommt trotz der ewigen Hänseleien von seiten seiner Kameraden mit ihnen gut aus. Er ärgert sich zwar darüber, aber das geht schnell vorüber. Nur einmal befällt ihn ein Raptus. Um sich den weiteren Neckereien zu entziehen, versucht er, sich über Bord zu stürzen. Er wird aus nichtigen Gründen zum Selbstmordversuch getrieben, wie man es öfters beim Schwachsinnigen sieht, daß die Größe des ausgelösten Affekts im Widerspruch zu dem Vorgang steht. Im allgemeinen aber verhält er sich vollkommen indolent, er ist sogar seinen Peinigern noch zu Diensten. Seine Gutmütigkeit wird von seinen Kameraden auch redlich ausgenutzt, sie lassen sich von ihm öfters freihalten, wenn sie auf Landurlaub mit ihm in die Kneipen gehen. Seine Intoleranz gegenüber Alkohol kennt er — „es steigt leicht zu Kopf“ — und er versucht sich möglichst dagegen zu schützen; allerdings unterliegt er auch hier, so daß er in der Trunkenheit zweimal mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist.

Erhärtet wird die Diagnose noch durch das Urteil seiner Umgebung. Alle militärischen Vorgesetzten sind sich darüber einig, daß sie es mit einem beschränkten Menschen zu tun haben. Selbst Leute, die mit ihm nur wenige Tage in Be-

rührung gekommen sind, wie der Kaufmann und dessen Dienstmädchen, haben sofort seine geistige Minderwertigkeit erkannt.

Wenn selbst diese Laien ein solches Urteil über G. abgeben, so dürften alle diese Aussagen die Diagnose noch sichern, zumal die Beobachtungen in der Klinik vollkommen damit übereinstimmen.

Es fragt sich nun, ob der vorliegende Schwachsinn ein so hochgradiger ist, daß Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des G. erhoben werden können. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen.

Man kann einwenden, wenn sich G. 1½ Jahre bei der Marine hat halten können, so wird er doch kaum an einer so hochgradigen Imbecillität leiden. Doch muß man dem entgegenhalten: G. ist gutmütig, hat die ihm aufgetragene Arbeit immer willig erledigt, und dann haben seine Vorgesetzten auf seine geistige Minderwertigkeit Rücksicht genommen.

So gering ist allerdings sein Verstand nicht, daß er nicht weiß, daß er einen Diebstahl begangen hat. Es ist ihm bekannt, daß er kein fremdes Eigentum wegnehmen darf; aber es fehlt ihm infolge seiner zurückgebliebenen Geistesentwicklung die Fähigkeit, der Versuchung den genügenden Widerstand entgegenzusetzen und dementsprechend zu handeln. Er gibt selbst zu, daß er sich des Unrechts bewußt geworden ist, hat aber aus dieser Lage keinen Ausweg gefunden und bald auch nicht mehr daran gedacht. Dafür spricht auch, daß er das ausländische Geld, das ihn verraten mußte, an einen Kameraden, der mit dem rechtmäßigen Eigentümer an Bord desselben Schiffes jederzeit zusammenkommen mußte, verschenkt hat und nicht einfach über Bord geworfen hat.

Eine Simulation ist nach dem Ausgeführten unbedingt von der Hand zu weisen.

Die forensische Beurteilung wird lauten: G. leidet an einem angeborenen Schwachsinn erheblichen Grades, so daß seine freie Willensbestimmung zur Zeit der Begehung des Diebstahls ausgeschlossen war.

Fall II.

Vorgeschichte.

Wilhelm B., 22 Jahre alt, unehelich geboren.

Die Mutter und Großmutter mütterlicherseits waren geistesgestört.

In der Schule hat er schlecht gelernt; er ist nach Angabe des Lehrers „außerordentlich dumm“ gewesen.

Der Vormund sagt von ihm, er sei sehr schwer zu erziehen gewesen.

Nach Schulaustritt ist er als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig gewesen; er hat viele Stellen gehabt, ist öfters fortgelaufen. Seine verschiedenen Dienstherren bekunden unabhängig voneinander, er sei „nicht normal“, er sei „tourenweise kopfkrank“ gewesen.

1903 bei der Marine eingezogen. Hier hat er öfters wegen kleinerer Unregelmäßigkeiten nachexerzieren müssen, einmal ist er gerichtlich bestraft wegen Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft.

Die Offiziere und Kameraden haben ihn alle für „minderwertig“ gehalten, er sei „mindestens geistig sehr zurückgeblieben“.

Am 8. VII. 1905 wurden bei einer Spindrevision Sachen bei ihm gefunden, die ihm nicht gehörten. In seinem eigenen Spind fand man ein Hemd, mehrere Hemdenkragen, 2 Doppelgläser, Portepee, Zirkel, Bücher, Exerzierpatronen, Glacéhandschuhe, Schlüssel. Bei einer späteren Revision wurden in einem anderen Spind, das er sich widerrechtlich angeeignet hatte, außerdem gefunden: ein Messer, mehrere Mützen, Jacke, Hose, Stiefeletten, teils mit Namen, teils ohne Bezeichnung. Alle diese Sachen gehörten Kameraden von ihm.

Am 1. VIII. 1905 wurde er in Antwerpen wegen Verdachts der Fahnenflucht von einem Schutzmann festgenommen und durch eine Patrouille seines Schiffes vom Polizeibüro an Bord zurückgeholt.

Bei der Gerichtsverhandlung wurden Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit laut; deshalb wurde er zur Beobachtung der Kieler Nervenklinik überwiesen.

Krankengeschichte.

Guternährter, kräftiger Mann.

Schädel o. B.
Gehirnnerven frei.
Harter Gaumen, sehr schmal, rinnenförmig.
Tremor der Zunge und der Hände.
Sämtliche Reflexe lebhaft, Patellar- und Fußklonus.
Keine krankhaften Reflexe auslösbar.
Keine Zonen.
Schmerzempfindung an beiden Beinen herabgesetzt.
Keine Gefühlsstörungen.
Innere Organe frei.

Er ist orientiert über Person und Ort, nicht ganz über Zeit.

Rechenaufgaben aus dem kleinen Einmaleins werden falsch gelöst.

Selbst einfache Fragen aus der Geschichte und der Geographie werden nicht beantwortet.

Er kennt die einzelnen Geldstücke, kann aber nicht angeben, aus welchem Metall sie bestehen.

Die Monate können nicht aufgesagt werden.

Prüfungen der Urteilsfähigkeit ergeben hochgradige Mängel.

Auf Befragen nach seinen Straftaten erzählt er folgendes:

Er solle fremde Sachen an sich genommen haben. Er habe beim Reinemachen — er hatte den Dienst als Aufklarer — das Zeug, das auf Deck herumgelegen habe, genommen und in ein leeres Spind getan. Namen seien an den einzelnen Stücken nicht gewesen, so daß er sie den Eigentümern nicht habe zustellen können. Die Stücke, die mit Namen des Eigentümers gekennzeichnet waren, habe er teils zurückgegeben, teils wollte er sie später zurückgeben, habe es dann aber vergessen. Einer Instruktion, was er mit solchen gefundenen Sachen zu machen habe, will er sich nicht erinnern. Die Sachen seien ihm zu schade gewesen, um sie einfach über Bord zu werfen.

Er habe die gefundenen Sachen nicht anmelden wollen, weil sonst die Besitzer bestraft wären und sich dann an ihm gerächt hätten. Irgendwelche Mühe, die Eigentümer ausfindig zu machen, habe er sich nicht gegeben. Verkauft habe er von den gefundenen Gegenständen nichts, einige Kleidungsstücke davon habe er selbst getragen.

Was er getan, hält er nicht für Diebstahl.

Wegen der Fahnenflucht äußert er sich auf Befragen: Die Vorhaltungen wegen des Diebstahls und die Untersuchungen darüber seien ihm so unerträglich geworden, daß er sich ihnen habe entziehen wollen. Einen besonderen Plan habe er nicht gehabt, nur das Bestreben, von Bord fortzukommen. Er sei in Antwerpen in Uniform an Land gegangen. Nach Durchschreiten der Stadt habe er sich am Rande eines Waldes auf einer Bank ausgeruht. Dort habe er über die Sache nachgesonnen und sei zu der Erkenntnis gekommen, daß es besser sei, wenn er wieder an Bord zurückkehre. Da er den Weg verloren, habe er sich an einen Schutzmann gewandt. Dieser habe ihn mit auf die Wache genommen und von dort sei er wieder an Bord geholt.

Bei dem Befragen bricht er oft in Weinen aus.

Während der Zeit der Beobachtung ist er ruhig, klagt viel über Kopfschmerzen, hilft bei der Hausarbeit. Bei Anstrengung tritt einseitiges Schwitzen der rechten Stirnseite auf.

In der Nacht vom 29./30. XI. ist ein Anfall beobachtet. B. hat mit den Armen um sich geschlagen, ist blaß geworden, hat dann steif dagelegen.

Als der Arzt kommt, schwitzt er stark, die Augen sind weit geöffnet, Pupillenreaktion auf Licht erfolgt prompt, Reflexe vorhanden, Atmung angestrengt, Puls 160. Er reagiert auf Anruf, klagt über Kopfschmerzen. Plötzlich durchläuft ein Zittern seinen ganzen Körper, er ist vollkommen steif, Augen sind weit geöffnet, reagiert kurze Zeit nicht auf Anruf. Lichtreaktion der Pupillen dauernd erhalten. Kein Zungenbiß, kein Einnässen.

Die Anfälle wiederholen sich im Verlauf der Nacht noch mehrmals.

Auch am nächsten und übernächsten Tage treten noch mehrere gleichartige Anfälle auf. B. klagt über stärkere Kopfschmerzen, ist verstimmt.

Auf Befragen, ob er früher schon an Anfällen gelitten habe, gibt er an, er sei beim Pflügen umgefallen, auch bei der Marine habe er schon ähnliche Anfälle gehabt, es habe aber niemand dieselben gesehen.

Am 3. XII. nachts wieder ein Anfall. Bei Anwendung des elektrischen Stromes hört der Anfall sofort auf. B. fühlt sich am anderen Morgen matt, ist übelgelaunt.

Seitdem er elektrisiert ist, haben sich keine Anfälle mehr eingestellt.

Epikrise.

Bei B. besteht eine ausgesprochene Geistesstörung, welche sich als angeborener Schwachsinn charakterisiert. Die Ätiologie ist in der Heredität von seiten der geisteskranken Mutter und Großmutter mütterlicherseits zu suchen.

Auf dem Boden dieser Geistesstörung hat sich ferner ein ausgesprochenes Nervenleiden entwickelt, eine Hysterie. Dafür sprechen neben allgemeinen nervösen Symptomen — Kopfschmerzen, Zittern der Hände und Zunge, lebhafte Sehnenreflexe, halbseitiges Schwitzen — die hysterischen Krämpfe.

Nachweisbar sind bei ihm ganz außerordentlich dürftige Kenntnisse, schwaches Auffassungsvermögen und eine minimale Urteilsfähigkeit.

Seine Grundstimmung ist ruhig, gutmütig, nur zur Zeit der Anfälle ist er verstimmt gewesen.

In der Vorgeschichte deuten seine schlechten Schulzeugnisse, seine Unstetigkeit auf der Arbeitsstelle und das voneinander unabhängige, einstimmige Urteil seiner Dienstherren und seiner militärischen Vorgesetzten darauf hin, daß B. als geistig minderwertig anzusehen ist.

Ist der vorliegende Schwachsinn so hochgradig, daß für den Diebstahl und die Fahnenflucht § 51 in Anwendung kommen kann?

Bevor B. Aufklarer wurde, hat er sich kein fremdes Eigentum angeeignet. Der Vorwurf des Stehlens, der ihm gemacht wurde, ist ihm sehr nahe gegangen. Er hat nicht die Absicht gehabt, zu stehlen, sondern hat die Sachen aus Gleichgültigkeit nicht zurückgegeben. Er hat die Stücke, die an Plätzen lagen, wo sie nicht hingehörten, aufgesammelt und in ein Spind gelegt, ohne Rücksicht auf den Wert der einzelnen Gegenstände. Die Sachen über Bord zu werfen, dazu waren sie ihm zu schade. Er hat es nicht gemeldet,

weil die Besitzer dann bestraft worden wären und sich an ihm gerächt hätten. Daß er selbst sich nicht die Mühe gemacht hat, nach Namen an den einzelnen Stücken zu suchen, ist bei seiner Gleichgültigkeit und Stumpfheit nicht wunderbar. Da er wegen der vielen Hänseleien sich von seinen Kameraden sehr zurückgezogen hat, hat er nicht durch Rundfragen die Eigentümer ausfindig machen können. Alle diese ihn belastenden Momente lassen sich durch seinen Schwachsinn mildern und entkräften.

Während die Verhandlungen über den Diebstahl schwebten, hat sich B. in Antwerpen der versuchten Fahnenflucht schuldig gemacht. Wie er selbst sagt, wollte er den ewigen Vorhaltungen wegen des Diebstahls und den Untersuchungen darüber ein Ende machen, indem er von Bord ginge. Einen besonderen Plan habe er nicht gehabt, sonst würde er sich Zivilkleidung verschafft und nicht in Uniform in einem fremden Lande von seiner Truppe entfernt haben.

Daß die vorliegenden Umstände genügen konnten, den B. bei seinem ausgesprochenen Schwachsinn und der Hysterie der geringen Überlegung, die er besitzt, zu berauben, ist durchaus zuzugeben. Gerade Schwachsinnige führen infolge ihrer Urteilsschwäche und Erregbarkeit triebartige Handlungen aus. Die im Affekt auftauchende Vorstellung wird sofort ohne weitere Überlegung in die Tat umgesetzt. Auch bei B. scheint Ärger und Verstimmung ihn zur Fahnenflucht veranlaßt zu haben. Als dann später die ruhige Überlegung Platz gegriffen hat, hat er sich auf den Rückweg gemacht.

Was schließlich die schon abgeurteilte Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft anbetrifft, so geht man wohl nicht fehl, wenn man sie ebenfalls in erster Linie auf das Konto seines Schwachsinns bucht.

Von Simulation, wenn sich überhaupt die Frage erheben sollte, kann bei diesem Fall keine Rede sein.

Der Diebstahl und die Fahnenflucht müssen als ein Ausfluß der krankhaften Störung seiner Geistestätigkeit betrachtet werden, so daß die Wohltat des § 51 für B. mit vollem Recht in Anrechnung zu bringen ist.

Fall III.

Vorgeschichte.

Karl A. ist 16 Jahre alt, als jüngster von 2 Geschwistern unehelich geboren.

Er hat erst mit 2 Jahren laufen gelernt, sprechen etwas später, ist nach 2 Jahren noch unsauber gewesen.

Als Kind hat er mehrmals „Anfälle“ gehabt, auch hat er an Schlafwandeln gelitten.

Im Alter von 3 Jahren hat er einen Holzschuppen angezündet.

In der Schule hat er schlecht gelernt, ist nach Angabe des Lehrers verlogen und unehrlich gewesen. Schreiben und lesen konnte er nur mangelhaft, rechnen garnicht.

Nach der Konfirmation hat er bei einem Bauern gearbeitet.

Auf seiner zweiten Stelle hat er das Backhaus seines Herrn angezündet.

Das Gerichtsverfahren gegen ihn wurde ausgesetzt, und es wurde angeordnet, daß er in einer Nervenklinik auf seinen Geisteszustand beobachtet wurde.

Krankengeschichte.

A. ist mittelkräftig, in reduziertem Ernährungszustand. Er macht einen für sein Alter kindlichen Eindruck.

Hirnnerven frei, mit Ausnahme einer starken Druckempfindlichkeit des 1. Astes des n. trigeminus.

Sprache unbeholfen, hohe Stimme.

Schilddrüse von normaler Größe.

Innere Organe o. B.

Geschlechtsteile normal entwickelt, spärliche Pubes.

Er ist orientiert über Person und Ort, nicht über Zeit.

Schon ganz einfache Additions- und Subtraktionsaufgaben kann er nicht lösen.

Sämtliche Fragen aus der Religion beantwortet er: „Ich weiß nicht“.

Er kennt die Bedeutung des Weihnachtsfestes, jedoch nicht die des Osterfestes. Er weiß nicht, in welcher Jahreszeit Ostern und Pfingsten gefeiert werden.

Fast alle Fragen aus der Geschichte und Geographie werden falsch oder garnicht beantwortet.

Einzelne fehlende Worte in einem leichten Lesestück ergänzt er unrichtig.

Über die Tagesereignisse, den Krieg, gibt er falsche Auskunft.

Fragen aus der Landwirtschaft werden besser beantwortet.

Beim Befragen nach seiner Straftat gibt er an:

Er sei in der betreffenden Nacht nochmals aufgestanden, um sich Äpfel aus dem Garten zu holen. Er habe sich 3 bis 4 Äpfel gepflückt, einen gegessen. Da er noch eine Zigarette rauchen wollte, habe er sich Streichhölzer aus seiner Kammer geholt. In den Garten zurückgekehrt, habe er sich dann die Zigarette angezündet. Was dann passiert sei, wisse er nicht.

Darf man Häuser anzünden? „Das ist verboten".

Wer hat das verboten? „Die Leute".

Welche Leute? „Die großen".

Wenn man es dennoch tut? „Nimmt einen der Gensdarm mit".

Was für Strafe bekommt man? „Trocken Brot".

Wo? „In andrer Stube".

Ein andermal gibt er an: Er sei $9^1/_2$ Uhr zu Bett gegangen. Um 11 Uhr sei er noch einmal aufgestanden, um sich ein paar Äpfel zu pflücken. Beim Rauchen der Zigarette habe er sich in der Nähe des Backhauses befunden und das brennende Streichholz an das dort aufgeschichtete Holz gehalten. Wie er dazu gekommen sei, wisse er nicht. Bei seinem Dienstherrn sei er gern gewesen.

Während der Zeit seiner Beobachtung macht er eines Tages dem Wärter die Mitteilung, daß, während er auf dem Klosett war, „auf seinem Rücken etwas geknackt hat". Die Untersuchung ergibt auf dem Rücken einen über handtellergroßen Absceß, aus dem jetzt reichlich Eiter hervorquillt. A. hat bis zum Moment des Aufkommens des Abscesses nichts davon gemerkt, keinerlei Schmerzen gehabt.

Die Stimmung war in den ersten Wochen sehr gedrückt, später etwas lebhafter, im ganzen aber interesselos.

Epikrise.

A. leidet an einem hochgradigen Schwachsinn.

Wenn auch von einer eigentlichen Heredität nichts nachzuweisen ist, so geht man doch wohl nicht fehl, bei dem frühzeitigen Auftreten der ersten Erscheinungsformen die Krankheit als angeboren zu betrachten.

Er hat, wie man es so häufig bei Schwachsinnigen findet, spät sprechen und gehen gelernt, ist unsauber über die ersten Jahre hinaus gewesen. In der Schule hat er schlecht gelernt und das Ziel der Dorfschule nicht erreicht. Alles das spricht mit für das tatsächliche Vorhandensein einer angeborenen geistigen Schwäche.

Die häufigen Intelligenzprüfungen haben einen außerordentlichen Mangel an Wissensschatz ergeben. Es ist ja nicht von der Hand zu weisen, daß A. bei den Untersuchungen übertrieben hat, aber nach der Gesamtheit der Beobachtungen ist gewiß, daß seine Kenntnisse tatsächlich sehr gering sind.

Seine Stimmung ist zeitweilig gedrückt, sonst aber stumpf; er scheint sich keine Gedanken wegen seiner Straftat zu machen. Für seine Indolenz und Gleichgültigkeit spricht auch die Tatsache, daß er von der Eiteransammlung auf seinem Rücken nicht früher etwas bemerkt, bis sie nach außen durchbrach.

Schon in früher Kindheit hat er einen Holzschuppen angezündet. Die Wiederholung der Brandstiftung kann auf eine krankhafte Grundlage hindeuten. Es ist denkbar, daß hier ein Brandstiftungstrieb (Pyromanie) vorliegt, der, wie Kraepelin sagt, in den Entwicklungsjahren beim Schwachsinn vorkommt und anscheinend zu der bekannten Vorliebe kleiner Kinder für des Spielen mit dem Feuer in einer gewissen Beziehung steht.

Ein besonders wichtiges Moment kommt noch hinzu. A. soll als kleines Kind mehrfach „Anfälle“ gehabt und an Schlafwandeln gelitten haben. Wenn man auch nichts Bestimmtes besonders über die Art der Anfälle erfährt, so besteht doch der starke Verdacht, daß A. an Epilepsie leidet, welche Krankheit sich ja öfters mit dem Schwachsinn vergesellschaftet. So kann man auch daran denken, daß bei A. eine triebartige

Handlung eines Epileptikers vorliegt, oder er die Tat in einem epileptischen Dämmerzustand begangen hat.

Zu berücksichtigen ist auch, daß sich A. in der Zeit der Pubertät befindet.

An der Hand der Vorgeschichte und der Krankenhausbeobachtung ergibt sich ein klares Bild seines Geisteszustandes. Er leidet an einem angeborenen Schwachsinn stärkeren Grades, vielleicht verbunden mit Epilepsie, so daß die Brandstiftung nicht als strafbare Handlung anzusehen ist, da er zur Zeit der Begehung der Tat keine freie Willensbestimmung besessen hat.

Fall IV.

Vorgeschichte.

Luise E. ist die jüngste von 6 Geschwistern.

Ein Bruder ist an Krämpfen gestorben.

Der Vater hat stark getrunken, einmal Delirium gehabt.

Als Kind von 2 Jahren eine Treppe hinuntergefallen.

In der Schule hat sie schlecht gelernt, kam deshalb auf die Hilfsschule.

Sie konnte sich mit keinem vertragen, war sehr streitsüchtig, ärgerte, wen sie konnte, schlug Kinder, die kleiner waren als sie, war frech, schwänzte Konfirmandenunterricht.

Als Dienstmädchen unzählig viele Stellen gehabt, weigerte sich zu arbeiten, lief nach 3—8 Tagen immer fort.

Da sie es auf keiner Stelle aushielt, nahm die Mutter sie zu sich. Hier half sie der Mutter im Grünwarenladen.

Sie trieb sich viel umher, auch nachts, kam öfters erst um 3 Uhr früh nach Haus. Sie nahm der Mutter Eßwaren weg, war sehr streitsüchtig. Dabei bedrohte sie ihre Mutter und Schwestern einmal mit dem Messer. Zu Gewalttätigkeiten ist es nicht gekommen.

Von ihren Angehörigen wurde sie zur Untersuchung auf ihren Geisteszustand in die Kieler Nervenklinik gebracht, war 3 Tage zur Beobachtung dort.

Als sie einer Köchin, die bei ihrer Mutter wohnte, 35 Mk. weggenommen hatte, erstattete diese Anzeige.

Da sie vor Gericht keine vernünftigen Antworten gab, wurde sie zunächst zur Begutachtung der Nervenklinik in Kiel überwiesen.

E. ist nicht vorbestraft.

Krankengeschichte.

E. ist 16 Jahre alt, von mittelkräftiger Körperbeschaffenheit.

Schmale, niedrige Stirn, Ohrläppchen angewachsen.

Augenspiegelbefund: Conus nach unten (Astigmatismus). In Äquatorialgegend pfeffer- und salzartiges Pigment (lues hereditaria?).

Wa. R. —

Der Körper- und Nervenbefund ist regelrecht.

Menses seit dem 14. Lebensjahr, immer regelmäßig.

Sie ist orientiert über Person, Ort und Zeit.

Bei der Intelligenzprüfung werden Fragen aus der Geographie schlecht beantwortet, desgl. Fragen, die sich auf den Krieg beziehen.

Das Aufsagen der Monate gelingt, aber beim Rückwärtshersagen werden einzelne Monate ausgelassen, andere in falscher Reihenfolge genannt.

Einfache Rechenaufgaben werden falsch gelöst. Sie kann nur unvollkommen schreiben und lesen.

Fünf genannte Zahlen können nicht wiederholt werden.

Auf Befragen nach dem Diebstahl gibt sie zu, das Geld — 20 Mk. — genommen zu haben; sie habe sich dafür etwas gekauft, einige Mark ihrer Freundin geschenkt.

Ihre Mutter und Schwester behandelten sie schlecht, sie seien immer frech zu ihr. Kleine Kinder habe sie geschlagen, weil sie ihr nachgerufen, sie ginge in die „Dummschule". Sie bestreitet, Konfirmandenunterricht geschwänzt zu haben, gibt es aber später zu. Herumgetrieben habe sie sich nicht.

Während der Fragen lächelt sie oft in recht läppischer Weise.

Epikrise.

E leidet an hochgradigem Schwachsinn, der von klein auf besteht. Als Erklärung für die Entstehung des Leidens kann man wohl die erbliche Belastung von seiten des trunksüchtigen Vaters ansehen. Zu erwähnen ist auch die Möglichkeit einer hereditären Lues, die sich durch die Veränderungen des Augenhintergrundes dokumentiert.

Nachweisen läßt sich bei ihr ein auffallender Mangel an einfachsten Kenntnissen, Schwäche der Merkfähigkeit und Urteilsfähigkeit.

Infolge ihrer mangelhaften Begabung ist sie schon früh auf die Hilfsschule für Schwachbegabte gekommen, wo sie aber auch noch recht wenig gelernt zu haben scheint.

Sie hat von jeher Eigenschaften gezeigt, wie sie sich so häufig beim Schwachsinn finden: erhöhte Reizbarkeit, Neigung zum Herumtreiben, hochgradige Unstetigkeit auf ihren verschiedenen Arbeitsstellen, Unfähigkeit zu regelmäßiger Arbeit, Neigung zu asozialen Handlungen.

Daneben bestehen bei ihr starke ethische Defekte. Sie besitzt nicht die Spur einer Mutter- und Geschwisterliebe, zeigt sich brutal gegen kleine Kinder, ist sehr lügenhaft.

Bei der Beurteilung muß ferner darauf hingewiesen werden, daß sich E. im Pubertätsalter befindet, in dem schon beim normalen Menschen infolge der Umwälzungen auf körperlichem und geistigem Gebiet gewisse Eigentümlichkeiten zu Tage treten und in dem es bei geistig Abnormen ganz besonders häufig zu strafbaren Handlungen kommt infolge des Mangels an Hemmung bei einer Steigerung der asozialen Triebe.

Bei der Hochgradigkeit des Schwachsinns, der Urteilsschwäche und den triebartigen Handlungen bestehen berechtigte Zweifel, ob E. bei der Begehung der Straftat die zu ihrer Erkenntnis erforderliche Einsicht besessen hat. Sie hat ohne Überlegung gehandelt, wenn sie auch jetzt weiß, daß Stehlen strafbar ist.

Das Gutachten wird demnach lauten:

1. E. leidet an hochgradiger, angeborener Imbecillität.
2. E. hat den Diebstahl begangen in einem Zustand von krankhafter Störung ihrer Geistestätigkeit, durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Bei den beiden letzten Fällen kann, da die Täter noch nicht 18 Jahre alt sind, auch § 56 in Anwendung kommen. Auch nach diesem Paragraphen sind beide nicht für ihre Tat zur Rechenschaft zu ziehen, da bei ihnen bei der Hochgradigkeit des Schwachsinns — ihr Auffassungs- und

Urteilsvermögen ist gleich Null — eine Erkenntnis und Einsicht der Strafbarkeit ihres Tuns nicht zu erwarten ist.

Die Freisprechung auf Grund dieses Paragraphen macht die Bestimmung über den weiteren Verbleib der Täter obligatorisch. Bei ihrer Gemeingefährlichkeit — A. hat bereits zum zweiten Male eine Brandstiftung begangen, E. hat infolge ihrer Reizbarkeit und ethischen Defekte ihre Angehörigen mit dem Messer bedroht — ist es auch unbedingt erforderlich, beide einer Anstalt zu überweisen, damit sie ihre Umgebung nicht weiter gefährden können. In dieser Anstalt ist auch eine Besserung durch erzieherische Maßnahmen möglich, wenn auch die Erziehung Schwachsinniger mit zu den schwersten Aufgaben gehört.

* * *

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Siemerling für die gütige Überlassung des Materials und die freundliche Durchsicht der Arbeit auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Literaturverzeichnis.

Binswanger-Siemerling: Lehrbuch der Psychiatrie. 1915.
Kraepelin: Psychiatrie. 1915.
Raecke: Psychiatrische Diagnostik. 1915.
Schmidtmann: Handbuch der gerichtl. Medizin III. 1906.
Hübner: Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. 1914.
Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. 1903.
Hoche: Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. 1901.
v. Krafft-Ebing: Gerichtliche Psychopathologie. 1900.
Gündel: Geistesschwachenfürsorge. 1906.
Archiv für Psychiatrie. 1917.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Staatsrechtsreform. 1911.
Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1914.

Lebenslauf.

Ich, Walter Schliephake, evangelischer Konfession, wurde am 12. Februar 1890 zu Heudeber am Harz geboren. Ich besuchte das humanistische Gymnasium in Halberstadt und verließ es Ostern 1909 mit dem Zeugnis der Reife. Zunächst studierte ich 2 Semester Jura, dann Medizin an den Universitäten Freiburg i. Brsg., München, Jena, Wien und Kiel. Die ärztliche Vorprüfung bestand ich am 2. August 1912. Mit Kriegsausbruch trat ich als Kriegsfreiwilliger beim I.-R. 27 Halberstadt ein, wurde zum Feldunterarzt befördert, nahm bei einer San.-Komp. an dem Feldzuge im Westen teil. Vom Felde aus beurlaubt bestand ich am 23. Januar 1917 in Kiel die ärztliche Staatsprüfung und erhielt die Approbation als Arzt. Wegen schwerer Verwundung im Mai 1917 war ich später im Heimatsgebiet tätig, bis ich am 1. November 1918 als Bahnarzt nach Grodno versetzt wurde. Dort blieb ich bis Ende Februar und wurde Mitte März aus dem Militärdienst entlassen.